

BVGer F-5668/2016 vom 2. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5668_2016

FR: TAF F-5668/2016 du 2 août 2018

IT: TAF F-5668/2016 del 2 agosto 2018

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Vom SEM erlassene Verfügungen betreffend Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Anordnung der Wegweisung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Mit Replik vom 20. Januar 2017 beantragte die Beschwerdeführerin als Beweismassnahme die Befragung ihres Sohnes. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Behörde die Pflicht zukommt, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 12 VwVG). Die Behörden sind verpflichtet, die von den Parteien angebotenen Beweise anzunehmen, sofern diese geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen. Kommt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, die Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, kann

sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (vgl. zum Ganzen BGE 136 I 229 E. 5.3 m.H.).

E. 3.2

Der entscheidenderhebliche Sachverhalt erschliesst sich, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, in hinreichender Weise aus den (umfangreichen) Akten. Von der beantragten Zeugenbefragung konnte daher ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abgesehen werden. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte aus diesem Grund mit Zwischenverfügung vom 20. Januar 2017 ein entsprechendes Gesuch ab, hingegen wurde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit geboten, anstelle der Befragung des Sohnes eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Diese Möglichkeit hat sie ungenutzt verstreichen lassen.

E. 4.1

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen zuständig. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des SEM für das Zustimmungsverfahren (vgl. Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Stammt die Ausländerin oder der Ausländer nicht aus einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA und wird die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder nach dem Tod des schweizerischen oder ausländischen Ehegatten beantragt, so ist der Antrag zur Zustimmung dem SEM zu unterbreiten (vgl. Art. 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 4 Bst. d der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide [SR 142.201.1]). Das SEM kann die Zustimmung ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton verweigern oder mit Bedingungen verbinden (vgl. Art. 86 Abs. 1 VZAE). Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die kantonale Beurteilung gebunden (vgl. BGE 127 II 49 E. 3).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin, usbekische Staatsangehörige, beantragte nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Der Kanton Zug hat sich zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bereit erklärt und den Antrag um Zustimmung der Vorinstanz unterbreitet (Art. 85 VZAE). Folglich ist das SEM vorliegend für die entsprechende Zustimmung oder Verweigerung des kantonalen Antrags zuständig.

E. 5.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesem zusammenwohnen. Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn wichtige Gründe für getrennte Wohnorte vorliegen und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

E. 5.2

Da die Beschwerdeführerin vom 21. Oktober 2011 bis längstens am 31. Dezember 2013 in ehelicher Gemeinschaft lebte und die Ehe damit nur gut zwei Jahre und zwei Monate gedauert hat, fällt die Beurteilung eines Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht in Betracht. Dies wird beschwerdeweise auch nicht in Abrede gestellt. Jedoch macht die Beschwerdeführerin geltend, einen Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu haben. Konkret bringt sie vor, Opfer ehelicher Gewalt geworden zu sein, und dass die Wiedereingliederung in der Heimat - vor allem für ihren Sohn - unmöglich sei.

E. 6.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht - unabhängig von der bisherigen Dauer der Familien- und Ehegemeinschaft - auch dann der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn die ausländische Person Opfer ehelicher Gewalt wurde, sie die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder ihre soziale Eingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Bei der Beurteilung der Frage, ob wichtige Gründe vorliegen, sind alle Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören die in Art. 31 Abs. 1 VZAE beispielhaft genannten Kriterien, wie die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Aufenthaltsdauer (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten zur Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g). Die Annahme eines persönlichen Härtefalls darf dabei nicht leichtthin erfolgen. Sie setzt eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind.

E. 6.2

Eheliche bzw. häusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt wird erst begründet, wenn physische oder psychische Zwangsausübung von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität vorliegt. Eine einmalige Ohrfeige oder verbale Beschimpfungen im Verlaufe eines eskalierenden Streits genügen daher nicht (vgl. BGE 136 II 1 E. 5.4 m.H.; Urteil des BGer 2C_460/2017 vom 23. März 2018 E. 3.2). Die Ausübung psychischen bzw. sozioökonomischen Drucks, wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren kann als besondere Form ehelicher Gewalt relevant sein, wenn sie die Schwelle zur unzulässigen psychischen Oppression überschreitet. Das ist der Fall, wenn die psychische Integrität des Opfers bei einer Aufrechterhaltung der Ehe schwer beeinträchtigt wäre. Die anhaltende erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass vom Opfer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass es um des Aufenthaltsrechtswillens in einer seine Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt. Die eheliche Gewalt kann für sich allein einen persönlichen nahehelichen Härtefall begründen, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht. Ansonsten müssen weitere Elemente hinzutreten, namentlich in Gestalt einer erschwerten Reintegration im Herkunftsland, die gemeinsam einen Härtefall begründen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1 f. m.H.).

E. 6.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt Art. 50 Abs. 2 AuG eine strafrechtliche Verurteilung nicht zwingend voraus, d.h. häusliche Gewalt kann auch vorliegen, wenn kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt ist oder ein entsprechendes Verfahren - aus welchen Gründen auch immer - eingestellt wurde (BGE 138 II 229 E. 3.3.3 m.H.; Urteil des BVGer C-2263/2013 vom 22. April 2016 E. 6.3 m.H.). Die ausländische Person trifft bei den Feststellungen des entsprechenden Sachverhalts jedoch eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Sie muss die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft machen (Arztberichte oder psychiatrische Gutachten, Polizeirapporte, Berichte/Einschätzungen von Fachstellen wie Frauenhäuser oder Opferhilfe, glaubwürdige Zeugenaussagen von weiteren Angehörigen oder Nachbarn etc.; vgl. auch Art. 77 Abs. 5-6bis VZAE). Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht. Wird eheliche Gewalt behauptet, muss die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden. Dasselbe gilt, soweit damit verbunden geltend gemacht werden soll, bei einer Rückkehr sei die soziale Wiedereingliederung stark gefährdet. Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen. Nur in diesem Fall und beim Bestehen entsprechender Beweisanträge, die nicht in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen werden können, wobei aber allfälligen sachinhärenten besonderen Beweisschwierigkeiten Rechnung zu tragen ist, rechtfertigt sich die Durchführung eines ausländerrechtlichen Beweisverfahrens (BGE 138 II 229 E. 3.2.3.m.H.).

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin führt aus, die anfangs liebevolle Ehe habe sich in einen Albtraum gewandelt, da ihr damaliger Ehemann zunehmend verbal und physisch gewalttätig geworden sei. Die häusliche Gewalt habe Ende 2013 ihren Höhepunkt erreicht, als sie nach mehrmonatiger Tortur mit Gewaltakten seitens ihres Ex-Ehemannes am 14. November 2013 von ihm mit einem Messer bedroht worden sei, damit sie die Einwilligung in die Scheidung unterzeichne. Zudem habe er sie mit der Faust in den Rücken geschlagen. Dieses unter Drohung entstandene gemeinsame Scheidungsbegehren sei gleichentags dem Kantonsgericht Zug zugestellt worden. Am 26. November 2013 habe sie die Einwilligung in das Scheidungsbegehren zurückgezogen, da sie nicht gewusst hätte, wohin sie gehen solle und als von ihrem Mann damals finanziell abhängige Frau Angst vor der Zukunft gehabt hätte. Bereits im November 2013 habe sie sich auf Anraten einer Freundin bei der A._____ in Zug gemeldet. Am 1. Dezember 2013 hätten die Ausschreitungen des Ex-Ehemannes erneut begonnen; so sei sie nebst anderen Tötlichkeiten gegen eine Türe geworfen worden, wodurch diese zerbrochen sei und sie daraufhin die Polizei gerufen habe, um die "Angelegenheit" zu regeln. Die Verwüstung der Wohnung als auch die mit Hämatomen übersäten Arme der Beschwerdeführerin seien von der Polizei dokumentiert worden (vgl. BVGer act. 1, Beilage 4). Am 10. Dezember 2013 seien bei ihr Blutungen eingetreten, die - aufgrund der vorgängigen stressigen Vorfälle - zu einer Fehlgeburt im Frühstadium geführt hätten. Nur vier Tage später sei sie von ihrem Ex-Ehemann erneut mit einem Messer bedroht worden, damit sie den in der Zwischenzeit gestellten Strafantrag zurückziehe, was sie daraufhin auch getan habe. Am 22. Dezember 2013 habe er sie wiederum so stark am Arm gepackt, dass dieser danach mit Hämatomen übersät war.

Ausserdem habe er sie gewürgt, so dass ihr schwarz vor Augen geworden sei. Ihr Sohn habe dies alles mitanschauen müssen. Schliesslich habe der Ex-Ehegatte sie am 1. Januar 2014 heftig ins Gesicht geschlagen und sei danach offiziell aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. In den beiden darauffolgenden Monaten habe er ihr gegenüber wiederholt Drohungen ausgesprochen ("er bringe sie um"; oder "sie werde noch Blut weinen"), da er offenbar in seinem Stolz verletzt gewesen sei, da sie sich anwaltliche Hilfe geholt und sich gegen ihn gewehrt habe.

E. 6.5

Die Vorinstanz sieht es als nicht erwiesen an, dass die Beschwerdeführerin Opfer ehelicher Gewalt von genügender Intensität gemäss Ausländergesetz geworden sei, welche eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG zu begründen vermöchte. Weiter führt sie aus, zusammengefasst ergebe sich das Bild einer unglücklich verlaufenen, letztlich gescheiterten Ehe mit wiederholten, beidseitig geführten (verbalen) Streitigkeiten. Nachdem der Ehemann die Ehescheidung verlangt habe, was die Beschwerdeführerin offenbar nicht habe akzeptieren wollen, sei es zum einmaligen gewalttätigen Vorfall vom 1. Dezember 2013 gekommen. Für die nachträglich geltend gemachte psychische Gewalt gebe es keine belegten oder glaubhaft gemachten Anhaltspunkte, und die entsprechende Darstellung der Beschwerdeführerin vermöge nicht zu überzeugen. Das der Beschwerdeschrift beigelegte handschriftliche Schreiben ihres Sohnes vom 5. September 2016 in welchem dieser ausführe, der Stiefvater habe versucht ihn zu ersticken, seine Mutter sei von diesem geschlagen worden und sie habe immer blaue Flecken gehabt sowie die Drohung, er werde sie töten, wirke nachgeschoben und von der Beschwerdeführerin beeinflusst. Es sei wenig glaubwürdig, dass der Sohn dieses Schreiben aus eigener Initiative geschrieben habe, zumal die vorliegend beschriebenen Vorgänge von der Beschwerdeführerin selber weder im Strafverfahren noch im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren vorgebracht worden seien.

E. 6.6

In den Akten ist einzig der Vorfall vom 1. Dezember 2013 dokumentiert (BVGer act. 1, Beilage 3 und 4). Aus den diversen Einvernahmeprotokollen der Zuger Polizei geht hervor, dass die Ehegatten anscheinend öfters verbale Auseinandersetzungen hatten, gefolgt von gegenseitigen Tätlichkeiten (vgl. SEM Akt. A8 S. 182-191; A8 S. 202-235). Den eingereichten ärztlichen Berichten - die allesamt nach der Trennung des Ehepaars erstellt wurden -, ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin im Frühjahr 2014 in psychologische Betreuung zur Behandlung der psychischen Folgestörungen aus Kumulativtraumatas durch häusliche Gewalt begeben hat (SEM Akt. A8, S. 178). Hingegen wurde die angebliche Schwangerschaft bzw. Fehlgeburt durch den zuständigen Gynäkologen nicht bestätigt (SEM Akt. A8, S.124). Zu Handen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug führte er in seinem ärztlichen Befund vom 11. Februar 2015 weiter aus, dass sich die Beschwerdeführerin ihm gegenüber nie über häusliche Gewalt beklagt und er auch keine Befunde festgestellt habe, die mit einer allfälligen häuslichen Gewalt vereinbar gewesen wären. Die Beschwerdeführerin macht zudem widersprüchliche Aussagen zum Beginn der angeblichen Gewalt des Ex-Ehegatten. In der Beschwerdeschrift vom 13. September 2016 wird festgehalten, dass die Beschimpfungen, welche die Beschwerdeführerin in Angst und Schrecken versetzt hätten, bereits im Jahre 2011 begonnen hätten. In ihrer Stellungnahme vom 13. Mai [recte: März] 2014 im Rahmen des rechtlichen Gehörs bzgl. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führte sie hingegen aus,

"wäre ihr Mann aus unerfindlichen Gründen nicht plötzlich gewalttätig geworden, würde die Ehe weiterhin als intakt bestehen" und weiter "von den gewaltsamen Aussetzern ihres Mannes wurde sie völlig überrascht" (SEM Akt. A31 S. 736/737). Die Aussagen erscheinen somit insgesamt wenig glaubhaft und wirken eher konstruiert. Ein weiteres Indiz dafür ist auch die Beobachtung der ehemaligen Vorgesetzten der Beschwerdeführerin, die am 2. Juni 2014 Folgendes zu Protokoll gab: "... Man merkte jedoch, dass sie härter und kämpfender wurde, da es nun noch um ihre Aufenthaltsbewilligung geht." (SEM Akt A8 S. 213; Antwort zu Frage 20). Auch die beim Sohn der Beschwerdeführerin durch die Lehrerin als auch die Sozialpädagogin gegen Ende 2013 festgestellten Verhaltensauffälligkeiten lassen eher den Schluss zu, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelte (SEM Akt. A8 S. 226-235). Dass dieser aufgrund der Verhaltensauffälligkeit im Frühjahr 2014 ebenfalls psychologische Betreuung in Anspruch nehmen musste, ist nachvollziehbar, da als Folge des Streits nicht nur die Polizei zu ihnen nach Hause gekommen war, sondern die Eltern sich nachher auch definitiv getrennt haben.

E. 6.7

Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil BGE 138 II 229 in E. 3.2.2 fest, dass nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung bereits ein nahehelicher Härtefall darstelle, welcher ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz begründet. Diese Schlussfolgerung ist zusammengefasst auch auf den vorliegenden Fall anwendbar, weshalb die Vorinstanz das Vorliegen häuslicher Gewalt zu Recht verneint hat.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, ihre soziale Wiedereingliederung in der Heimat sei gefährdet, insbesondere diejenige ihres Sohnes. Sie beide seien mit den gesellschaftlichen Gepflogenheiten in Usbekistan nicht mehr vertraut, da sie ihr Land nur noch selten besuchen würden. Die Vorinstanz schliesse aus einem einmaligen Besuch im Jahre 2015 in Usbekistan, dass sie "oft" in ihr Heimatland zurückkehre, was eine unzulässige und durch Nichts belegte Annahme der Vorinstanz sei, mit welcher diese antizipiert versuche, den Anspruch des Härtefalls zu entkräften. Wiederholte Rückreisen nach Usbekistan seien schon allein aus finanziellen Gründen unmöglich gewesen. Sie habe zwar noch einzelne Verwandte dort, verfüge hingegen über kein Beziehungsnetz, welches sie bei einer Rückkehr ernsthaft unterstützen könne. Die Vorinstanz verkenne zudem, dass das Kindeswohl auch im Rahmen der Härtefallbeurteilung vollumfänglich und an erster Stelle zu berücksichtigen sei. Beim letzten Besuch in der Heimat habe ihr Sohn keinen Anschluss gefunden, da er sich mit den anderen Kindern nicht habe verständigen können, weil er kein Usbekisch spreche. Sie habe ihn auf Russisch erzogen, da sie diese Sprache aufgrund der Tatsache, dass sie in ihrem Elternhaus vorwiegend Russisch gesprochen habe, besser beherrsche. In der Schule würde nur auf Usbekisch unterrichtet, weshalb der Sohn nicht eingeschult werden könnte, bis er Reden, Schreiben und Lesen gelernt hätte. Dies sei einem zehnjährigen Kind, das in der Schweiz im ordentlichen Grundschulunterricht bestens integriert sei und fließend Mundart spreche, nicht zumutbar. Es gehe - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - nicht darum, ob ein Leben in der Schweiz lediglich leichter wäre, sondern um das Kindeswohl von Y._____, insbesondere in psychologischer Hinsicht.

E. 7.2

Art. 50 Abs. 2 AuG setzt voraus, dass die Wiedereingliederung in der Heimat "stark gefährdet" ist; entscheidend ist nicht, ob die ausländische Person in der Schweiz gut integriert ist oder ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BGE 138 II 229 E. 3.1; Urteil des BGer 2C_216/2009 vom 20. August 2009 E. 3). Der blosser Umstand, dass die ausländische Person in Lebensverhältnisse zurückkehren muss, die in ihrem Herkunftsland allgemein üblich sind, stellt keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 50 AuG dar, auch wenn diese Lebensumstände weniger vorteilhaft sein mögen als diejenigen in der Schweiz (Urteil des BGer 2C_647/2010 vom 10. Februar 2011 E. 3.6 und 3.7). Ein persönlicher, nahehehlicher Härtefall setzt aufgrund der konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind (BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Eine solche Gefährdung liegt namentlich vor, wenn Hindernisse bestehen, die auch dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (Art. 83 AuG; BGE 137 II 345 E. 3.2.2.; Urteil des BGer 2C_236/2011 vom 2. September 2011 E. 2.2). Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen.

E. 7.3

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin ist vorliegend keine Gefährdung zu erkennen: Sie ist als 30-jährige Frau mit einem 5-jährigen Kind in die Schweiz gereist zwecks Heirat mit einem niederlassungsberechtigten Italiener. Seit bald 7 Jahren lebt sie in der Schweiz, was im Vergleich mit der im Heimatland verbrachten Zeit eine relativ kurze Dauer darstellt, hat sie doch zuvor ihr ganzes Leben in Usbekistan gelebt und eine universitäre Ausbildung abgeschlossen. Sicherlich wird die Situation für sie als geschiedene Frau mit einem Kind nicht einfach werden, was auch die Vorinstanz nicht in Abrede stellt. Hingegen ist davon auszugehen, dass sie in der Lage sein wird - aufgrund ihrer Sprachkenntnisse (Deutsch C1 und Italienisch nahezu perfekt) sowie ihrer hier erfolgreich absolvierten Ausbildung als "Sachbearbeiterin Rechnungswesen" - in Usbekistan eine entsprechende Stelle zu finden und sich auch sozial wieder zu integrieren. Der Sohn hat bereits beim Umzug in die Schweiz gezeigt, dass er fähig ist, innert kurzer Zeit eine neue Sprache zu lernen und sich einer neuen Kultur anzupassen. Die Sozialpädagogin hielt dazu fest, dass er sich nach anfänglichem "Kulturschock" integriert habe (SEM Akt. A8 S. 232). Es sollte umgekehrt für den Sohn möglich sein, Usbekisch innert nützlicher Frist zu lernen, auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass die Rückkehr nach Usbekistan für den mittlerweile rund 12-jährigen Jugendlichen - nach rund siebenjähriger Anwesenheit in der Schweiz - eine Zäsur darstellen und die Wiedereingliederung in seinem Heimatland eine Sonderleistung von ihm abverlangen wird. Sein entsprechendes Interesse an einem Verbleib in der Schweiz vermag, auch unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 KRK, keinen Härtefall zu begründen.

E. 8.1

Offen bleibt, ob unter Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgeführten Tatbestände wichtige persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sprechen.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin macht hierzu geltend, sie habe in Bezug auf die Integration bereits einen hohen Grad erreicht. Im Juni 2016 habe sie den Deutschkurs C1 abgeschlossen (BVGer act. 1, Beilage 30). Neben Deutsch spreche sie auch nahezu perfekt Italienisch. Sie habe sich stets redlich verhalten und sei strafrechtlich nie auffällig geworden. Seit ihrer Trennung sei sie bei B. _____ angestellt (BVGer act. 1, Beilage 31) und suche zudem noch eine bessere Arbeit, um das Arbeitspensum mit zunehmendem Alter des Sohnes auszubauen und ihre universitäre Ausbildung als Betriebswirtschafterin nutzen zu können (BVGer act. 1, Beilage 32). Seit Mitte Mai 2016 besuche sie einen Kurs "Sachbearbeiterin Rechnungswesen", welcher bis am 25. März 2017 dauere (BVGer act. 1, Beilage 34; BVGer act. 27). Zum Zeitpunkt der Beschwerde habe sie noch einen Teil Sozialhilfe bezogen, dies sei jedoch auf den Umstand zurückzuführen, dass sie als alleinerziehende Mutter ihren Kinderbetreuungspflichten nachkommen müsse. Aufgrund dieser Ausführungen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Beschwerdeführerin um Integration in die schweizerischen Verhältnisse bemüht. Es ist ihr beizupflichten, dass sie weder strafrechtliche Verurteilungen zu verzeichnen noch sich in ausländerrechtlicher Hinsicht etwas hat zu Schulden kommen lassen (Art. 31 Abs. 1 Bst. b VZAE). Allerdings kann vorliegend nicht von einer besonders hohen Integration gesprochen werden, weder in beruflicher noch in sozialer Hinsicht. Weiter gilt es - wie in E. 7.3 ausgeführt - zu beachten, dass die bisherige Anwesenheitsdauer der Beschwerdeführerin nicht für eine Härtefallsituation gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE spricht (vgl. Urteil des BVGer C-2263/2013 vom 22. April 2016 E. 10.4). Ihr auf die Ehe geschützter Anspruch aus Art. 42 Abs. 1 AuG erlosch vor Ablauf der 3-Jahresfrist. Dass das Zustimmungsverfahren erst zwei Jahre nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts eingeleitet worden ist, liegt einerseits am Umstand, dass das kantonale Strafverfahren in Bezug auf die häusliche Gewalt abgewartet worden ist, und andererseits daran, dass das AFM die bestehende Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erst am 28. Januar 2016 widerrufen hat. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass sie sich bei ihrer Rückkehr in die Heimat wieder integrieren kann (vgl. dazu E. 7.3). Somit liegen auch im Hinblick auf die in Art. 31 Abs. 1 Bst. e und g VZAE genannten Kriterien keine wichtigen persönlichen Gründe vor, die eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfordern würden.

E. 8.3

Vor diesem konkretisierten Hintergrund ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die an eine Härtefallregelung gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass die Möglichkeiten der Reintegration im Herkunftsland intakt sind. Vorliegend ist es ohne Belang, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und Verdienstmöglichkeiten in Usbekistan nicht denjenigen in der Schweiz entsprechen.

E. 9

Gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen sowie auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe), besitzen die Beschwerdeführerin und ihr Sohn keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung durch die Vorinstanz kann daher nicht beanstandet werden.

E. 10

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 63 VwVG). Da ihr jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG gewährt wurde, ist sie einerseits davon befreit, für die entstandenen Verfahrenskosten aufzukommen. Andererseits sind die Kosten der Rechtsvertretung von der erkennenden Behörde zu übernehmen und dem Rechtsbeistand gemäss Art. 9 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ein amtliches Honorar auszurichten. Der erste Rechtsvertreter reichte am 14. November 2016 eine Honorarnote über Fr. 4'856.54 ein. Der aktuelle Rechtsvertreter reichte seinerseits am 2. November 2017 seine Kostennote über Fr. 2'309.05 ein. In Berücksichtigung des notwendigen Aufwands (das Gericht erachtet den ausgewiesenen Aufwand von 19.7h bzw. 9.85h als zu hoch, da sich die umfangreichen Eingaben in allen Instanzen wiederholen und quasi deckungsgleich sind, zumal der aktuelle Rechtsvertreter in einem früheren Stadium des Verfahrens bereits beteiligt war), der üblichen Bemessungsfaktoren sowie der Erfahrungswerte des Gerichts ist das amtliche Honorar auf Fr. 3'000.- (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen. Aufgrund der Kostennoten geht das Gericht davon aus, dass der erste Rechtsvertreter Zweidrittel des Aufwandes bewältigt hat, was einer Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.- entspricht. Dem aktuellen Rechtsvertreter wird ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'000.- aus der Gerichtskasse ausbezahlt. Diese Beträge hat die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht zurückzuerstatten, sollte sie später zu hinreichenden Mitteln gelangen (vgl. Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.